

Ungültigkeit aller Kennmarken zu den Fischereiaufseherausweisen

Mit Datum vom 25. September 2020 trat die neue Ausführungsverordnung zum Thüringer Fischereigesetz (ThürAVO) in Kraft. Aus dieser geht unter Anderem hervor, dass zukünftig ein neues Muster des Fischereiaufseherausweises verwendet werden soll. Für die Übergangsphase vom alten zum neuen Ausweispapier gilt, dass bestehende Fischereiaufseherausweise ihre Gültigkeit behalten, aber keine Verlängerungsoption mehr besteht. Nach Ablauf des Gültigkeitszeitraumes ist also ein neuer Ausweis nach dem neuen Muster zu erstellen.

Zudem entfällt die Übergabe einer Kennmarke, da diese nicht mehr Bestandteil der Ausführungsverordnung ist. Daher sind seit dem 25. September 2020 alle Kennmarken für ungültig zu erklären und der unteren Fischereibehörde unaufgefordert per Post zuzusenden oder an der Pforte des Landratsamtes Kyffhäuserkreis, Markt 8 in 99706 Sondershausen, abzugeben.

Für alle diesbezüglichen Fragen steht die Untere Fischereibehörde unter der Telefonnummer 03632/ 741 - 347 zu den bekannten Sprechzeiten zur Verfügung.